
Geschriebene Besondere Bedingungen zur Messeversicherung (Ausstellung & Transport)
(Geschriebene Besondere Bedingungen 2017)

In Abänderung des Pkt. 2 der besonderen Versicherungsbedingungen von Gütern auf Messen und gewerblichen Ausstellungen gilt der Versicherungsschutz wie folgt erweitert:

- 1 Während der Ausstellung ist die versehentliche oder mutwillige Beschädigung durch Dritte mitversichert.
- 2 Während des Auf- und Abbaus gelten Beschädigungen infolge von Ungeschicklichkeit mitversichert.
- 3 Während der Ausstellung sowie des Aufenthaltes sind Schäden infolge von Naturkatastrophen mitversichert.
- 4 Während des Transportes wird Versicherungsschutz auf Basis der AÖTB der jeweils gültigen Fassung zur Deckungsform „VOLLE DECKUNG (gegen alle Risiken)“ gemäß Artikel 4 (1) gewährt.

ANMERKUNG: Die Ausschlüsse gem. AÖTB Art. 6 bleiben aufrecht.